

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ausweichpflicht für freizeitlich betriebene, motorisierte Wasserfahrzeuge gegenüber wind- und muskelbetriebenen Sportgeräten innerhalb der Dreimeilenzone gefordert.

Zu der Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 3 261 Mitzeichnungen und 164 Diskussionsbeiträge vor. Ferner ging eine Eingabe mit verwandter Zielsetzung ein, die wegen des Sachzusammenhangs der gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragene Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird dargelegt, aufgrund der Abhängigkeit muskel- und windbetriebener Sportgeräte von Wind- und Strömungsverhältnissen, sei die bestehende Ausweichpflicht nach § 31 Abs. 2 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) für diese Sportgeräte innerhalb der Dreimeilenzone abzuschaffen. Ausweichmanöver seien Betreffenden oft gar nicht möglich. Regel 18 der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln – KVR) sehe vor, dass Maschinenfahrzeuge Segelfahrzeugen und manövrierbehinderten Fahrzeugen ausweichen müssten. Ferner sollten freizeitlich betriebene motorisierte Fahrzeuge innerhalb der Dreimeilenzone einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 15 Knoten unterliegen. Durch die Kombination von Ausweichpflicht und Geschwindigkeitsbegrenzung könnten Unfälle verhindert werden.

Die Berufsschifffahrt müsse generell Vorfahrt gegenüber freizeitlich betriebenen Wasserfahrzeugen und Sportgeräten haben.

Bei der Diskussion im Internet wird der Forderung teilweise entgegengehalten, sie stehe im Widerspruch zu Regel 18 KVR und damit zu internationalem Recht. Von außen sei es ggf. schwierig, zu differenzieren, ob ein Wasserfahrzeug freizeithlich oder gewerblich betrieben werde. Auch das sichere Erkennen der Dreimeilengrenze sei schwierig. Gerade auf See müsse klar sein, dass einheitliches, internationales Recht gelte.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingaben sowie die Diskussion im Internet verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bezüglich der Ausweichpflicht stellt der Petitionsausschuss fest, der grundlegende rechtliche Rahmen zur Regelung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf hoher See und den damit verbundenen Gewässern wird gebildet von den international geltenden KVR. Grundsätzlich gilt, ein Maschinenfahrzeug in Fahrt hat einem Segelfahrzeug auszuweichen (Regel 18 KVR).

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung ergänzt und präzisiert dies für die deutschen Seeschiffahrtsstraßen. Sie gibt in § 31 Absatz 2 konsequent die Ausweichpflicht für eine Reihe von Wassersportlern vor. Danach haben Führer von Zugbooten für Wasserski und Wassersportanhänger, Wassermotorradfahrer sowie Kite- und Segelsurfer allen Wasserfahrzeugen auszuweichen. Untereinander haben sie den Kollisionsverhütungsregeln zu folgen.

Die genannten Wassersportler und ihre Sportgeräte sind nicht als Fahrzeuge, sondern als Wassersportgeräte eingestuft. Hintergrund ist, dass sie ein gänzlich anderes Verkehrs- und Kursverhalten aufweisen, als am klassischen Gewässerverkehr teilnehmende Fahrzeuge. Diese Sportarten, auch die nicht motorisierten, werden mit teilweise hohen, ggf. wechselnden Geschwindigkeiten ausgeführt. Das Fahrverhalten orientiert sich weniger an Kursfestlegungen, als spontan an Wind- und Wellenverhältnissen. So ist es für die übrigen Verkehrsteilnehmer schwierig, Annäherung und Verhalten von Wassersportlern zu antizipieren und auf einen sicheren Ausweichkurs zu gehen. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, Wassersportgeräte sind aus gutem Grund nicht

als Fahrzeuge eingestuft. Sie müssten sonst bspw. mit Positionslaternen und Schallsignalen ausgerüstet werden (vgl. Regeln 3, 20 ff. und 32 ff. KVR).

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), im Rahmen anstehender Änderungen seeverkehrsrechtlicher Vorschriften die in § 31 Absatz 2 SeeSchStrO für Segelsurfer normierte Ausweichpflicht unter Anhörung der Verbände und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf den Prüfstand stellen wird. Ziel ist, den geäußerten Bedenken angemessen Rechnung zu tragen und die Sicherheit von Segelsurfern, Kitemern und anderen Wassersportlern sicherzustellen. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, aktuell liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die geltende Ausweichregelung vermehrt zu Unfällen führt.

Zur Geschwindigkeit ist festzustellen, für alle Verkehrsteilnehmer gilt § 3 Abs. 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (SeeStrOV). Danach hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind und kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Der Ausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass dazu unstreitig eine der Verkehrssituation und den übrigen Verkehrsteilnehmern gegenüber angepasste Geschwindigkeit gehört. Das bedeutet wiederum, es dürfen nicht beliebig hohe Geschwindigkeiten gefahren werden unter Verlass darauf, dass andere Verkehrsteilnehmer ihrer Ausweichpflicht nachkommen. Eine angepasste Geschwindigkeit setzt voraus, dass diese es anderen überhaupt erlaubt, den Regeln zu folgen.

Der Ausschuss merkt an, die Einführung einer generellen Höchstgeschwindigkeitsregelung müsste verhältnismäßig, also unter anderem erforderlich und angemessen sein. Der Forderung nach einer generellen Geschwindigkeitsreduzierung für motorabhängige Wassersportler auf 15 Knoten (ca. 28 km/h) kann der Ausschuss nicht näher treten. Nicht nur, dass windabhängige Wassersportler ggf. höhere Geschwindigkeiten erreichen, auch würde eine solche Vorgabe die Ausübung verschiedener Sportarten erheblich behindern, grundlegend verändern oder verdrängen. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie Wasserschutzpolizei überwachen die Dreimeilenzone auch in Bezug auf überhöhte Geschwindigkeiten und daraus entstehende Unfallgefahren. Es ist gängige Praxis, dass das BMVI notwendige Maßnahmen ergreift, wenn es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Unfällen aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten kommt.

Erforderlichenfalls wird eine örtlich beschränkte Höchstgeschwindigkeit festgesetzt. Für bestimmte Strecken können auf Grundlage von § 26 Abs. 3 SeeSchStrO Höchstgeschwindigkeitsregelungen erlassen werden. Dies ist für verschiedene Gebiete erfolgt. Der Petitionsausschuss erwartet die Beibehaltung dieser Praxis.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, die geltende Rechtslage ist sachgerecht. Der Ausschuss vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.